



Gemeinde St. Antoni

Reglement
über die
Öffnungszeiten der Geschäfte

Gemeinde St. Antoni

Reglement über die Öffnungszeiten der Geschäfte

Die Gemeindeversammlung von St. Antoni

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels und das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels;

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

nach Einsicht in die Botschaft des Gemeinderates vom

erlässt:

Art 1. Zweck

Dieses Reglement bezweckt, im Rahmen der im kantonalen Recht festgesetzten Grenzen die ordentlichen Öffnungszeiten der Geschäfte zu erweitern.

Art. 2. Nächtliche Öffnungszeit; Wöchentlicher Verkauf

Auf vorgängiges Gesuch hin, kann der Gemeinderat an einem Tag pro Woche die Schliessungszeit aller Geschäfte auf 21.00 Uhr verlegen. Es darf sich weder um einen Samstag noch um einen gesetzlichen Feiertag handeln.

Art. 3. Nächtliche Öffnungszeit; Lebensmittelgeschäfte

Auf vorgängiges Gesuch hin kann der Gemeinderat für bestimmte dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, von Montag bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, die nächtliche Öffnung bewilligen.

Art. 4. Nächtliche Öffnungszeit; Besondere Veranstaltungen

Für Feste oder für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Ausnahmegewilligungen für die nächtliche Öffnung erteilen.

Art. 5.¹ Öffnung an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen dürfen von 6 bis 19 Uhr geöffnet werden:

- a) die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien und Spezereiläden;
- b) die Kioske sowie Tabak- und Zeitungsläden;
- c) die Blumenläden,
- d) die Ausstellungen von Kunstwerken,
- e) die Fahrzeugwaschanlagen und die Tankstellen.

² Zusätzlich zu den Fällen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat auf vorgängiges Gesuch hin die Öffnung von Märkten, Messe- und anderen ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen bewilligen.

Art. 6.¹ Ausführung

Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

² Er sorgt ebenfalls für die Einhaltung der im 2. Kapitel des Gesetzes über die Ausübung des Handels enthaltenen Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte.

³ Er kann seine Zuständigkeit gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GG), unter Vorbehalt von Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements, durch ein Verwaltungsreglement einer seiner Dienststellen übertragen.

Art. 7.¹ Strafen

Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikeln 36 Bst. c und 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.--, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu Fr. 50'000.-- bestraft.

² Die Busse wird vom Gemeinderat gemäss dem im GG vorgesehenen Verfahren verhängt.

Art. 8.¹ Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates oder einer seiner Dienststellen kann innert dreissig Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Die Entscheide über Einsprachen können innert dreissig Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

Art. 9 Aufhebung

Alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen über die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Detailhandelsunternehmen werden aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von St. Antoni am 14. April 2000

Der Ammann

Peter Aeby



Der Gemeindegrossrat

Moritz Vonlanthen

Genehmigt durch die Polizeidirektion am

31. Mai 2000
[Signature]



PA

DIRECTION DE LA JUSTICE, DE LA POLICE ET DES AFFAIRES MILITAIRES
JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION DES KANTONS FREIBURG

Gemeinde St. Antoni. Genehmigung des Gemeindereglementes über die Öffnungszeiten der Geschäfte.

Der Polizeidirektor

gestützt auf :

das Gemeindereglement vom 14. April 2000 über den Handel und die Geschäftsöffnungszeiten;
die Stellungnahme der Abteilung für Handelspolizei und öffentliche Gaststätten vom 25. Februar 2000;
die Stellungnahme des Gemeindedepartementes vom 9. Mai 2000;
die Stellungnahme des kantonalen Arbeitsinspektorates vom 23. Mai 2000;
Artikel 9 des Reglementes vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels,

beschliesst :

Artikel 1. Das von der Gemeindeversammlung am 14. April 2000 angenommene Gemeindereglement über die Öffnungszeiten der Geschäfte wird genehmigt.

Art. 2. Die Einhaltung der durch das kantonale Arbeitsinspektorat in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2000 genannten Bestimmungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 3. Die Gebühr wird auf Fr. 100.-- festgesetzt. Sie wird von der Abteilung für Handelspolizei und öffentliche Gaststätten eingezogen werden.

Art. 4. Mitteilung :

- a) an das Oberamt des Sensebezirks, für sich (1 Ex., zusammen mit 1 Ex. des Gemeindereglementes) und die Gemeinde St. Antoni (1 Ex., zusammen mit 1 Ex. des Gemeindereglementes);
- b) an das Gemeindedepartement (1 Ex., zusammen mit 1 Ex. des Gemeindereglementes);
- c) an das kantonale Arbeitsinspektorat (1 Ex., zusammen mit 1 Ex. des Gemeindereglementes);
- d) an die Abteilung für Handelspolizei und öffentliche Gaststätten (1 Ex., zusammen mit 1 Ex. des Gemeindereglementes).

Der Polizeidirektor



Freiburg, den 31. Mai 2000